



Medienmitteilung

15. Mai 2012

SIX Exchange Regulation
SIX Swiss Exchange AG
Selnastrasse 30
Postfach 1758
CH-8021 Zürich
www.six-exchange-regulation.com

Media Relations:
T +41 58 399 2227
F +41 58 499 2710
pressoffice@six-group.com

Weniger Verdachtsfälle von Meldepflichtverletzungen

Die Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange publiziert ihren Jahresbericht 2011

Leichter Rückgang der durch die Offenlegungsstelle gegenüber der FINMA angezeigten Verdachtsfälle von Meldepflichtverletzungen bei insgesamt mehr Offenlegungsmeldungen. Kleinere Anpassungen der Börsenverordnung-FINMA per 1. Januar 2012 in Kraft. Geplante Änderungen in der Revisionsvorlage BEHG Börsendelikte und Marktmissbrauch im Bereich Offenlegung – die Offenlegungsstelle ist skeptisch hinsichtlich der vorgesehenen Anwendung des Schweizerischen Offenlegungsrecht auf ausländische Gesellschaften.

Ein Drittel weniger Verdachtsfälle

Mit 79 Mitteilungen an die FINMA ist die Zahl der angezeigten Verdachtsfälle von Meldepflichtverletzungen um rund einen Drittel tiefer als im Vorjahr (2010: 111 Fälle). Dies bei einem gleichzeitigen, leichten Anstieg der Meldungen von 1'024 im Jahr 2010, auf 1'111 im Jahr 2011 (vgl. Ziff. 6 Jahresbericht 2011). Inwieweit dieser Rückgang der von der Offenlegungsstelle festgestellten Verdachtsfälle mit der Verschärfung der Durchsetzungspraxis von FINMA und EFD zusammenhängt, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen.

Revision der Börsenverordnung-FINMA per 1. Januar 2012

Im Juli 2011 führte die FINMA eine Anhörung zum Entwurf für eine Änderung der BEHV-FINMA durch und setzte diese am 1. Januar 2012 in Kraft. Schwerpunkt der Revision war die Neuregelung der Meldepflicht von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Art. 17 BEHV-FINMA). Daneben erfolgten diverse kleinere Anpassungen (vgl. Ziff. 1.1 Jahresbericht 2011).

Aktionäre ausländischer Gesellschaften sollen künftig auch melden

In der Botschaft zur Änderung des Börsengesetzes (Börsendelikte und Marktmissbrauch) schlägt der Bundesrat mehrere Änderungen vor, die auch das



Offenlegungsrecht betreffen (vgl. Ziff. 1.3 Jahresbericht 2011). Unter anderem soll der Anwendungsbereich des Offenlegungsrechts neu auch auf an Schweizer Börsen kotierte Gesellschaften Anwendung finden, die ihren Sitz im Ausland haben. Die Offenlegungsstelle ortet in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der entsprechenden Pflichten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Senkung des Bussenrahmens auf neu maximal CHF 10 Mio. bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflicht kritisiert die Offenlegungsstelle nach wie vor als zu tief.

Unter folgendem Link finden Sie den Jahresbericht 2011 der Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange: http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/disclosure/annual_reports_de.html.

Weiterführende Angaben sind unter http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/disclosure_de.html zugänglich.

Für Fragen steht Ihnen Dr. Alain Bichsel, Head Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 2675

Fax: +41 58 499 2710

E-Mail: pressoffice@six-group.com

SIX Exchange Regulation

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

www.six-exchange-regulation.com

Offenlegungsstelle

Die Offenlegungsstelle ist eine eigene Abteilung innerhalb SIX Exchange Regulation. SIX Exchange Regulation ist vom operativen Geschäft der Börse getrennt und untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group AG. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Offenlegungsstelle untersteht in rechtlicher Sicht der direkten Aufsicht durch die FINMA, der Offenlegungsstelle kommen dabei jedoch keine hoheitlichen Kompetenzen zu.



Die im Bundesrecht verankerte Offenlegungsstelle wurde mit der Einführung der Pflicht geschaffen, Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, offen zu legen, wenn diese Grenzwerte von 3, 5, 10, 15, 20, 25, $33\frac{1}{3}$, 50 und $66\frac{2}{3}$ % der Stimmrechte erreichen, über- oder unterschreiten. Die Offenlegung bedeutender Aktionäre schafft Transparenz bei den Beteiligungsverhältnissen und wirtschaftlichen Interessen an kotierten Gesellschaften und übernimmt eine Vorwarnfunktion hinsichtlich möglicher Unternehmensübernahmen. Die Aufgabe der Offenlegungsstelle besteht darin, Meldungen entgegenzunehmen, Melde- und Veröffentlichungspflichten zu überwachen, mögliche Meldepflichtverletzungen der FINMA anzuzeigen, Ausnahmen und Erleichterungen von der Meldepflicht zu gewähren und Vorabentscheide über den Bestand oder Nichtbestand einer Meldepflicht zu fällen.